

**Verordnung über das Naturschutzgebiet  
"Binnensalzwiese bei Sülten"**

**Vom 19. Juli 1999**

**(GVOBl. M-V S. 458), in Kraft am 26. August 1999**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-5-11

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) verordnet das Umweltministerium und aufgrund des § 20 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 10. Februar 1992 (GVOBl. M-V S. 30), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566), sowie des § 14 Abs. 2 des Fischereigesetzes vom 6. Dezember 1993 (GVOBl. M-V S. 982) verordnet das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei im Einvernehmen mit dem Umweltministerium:

**§ 1**

**Erklärung zum Naturschutzgebiet**

(1) Teile der im Landkreis Parchim, südöstlich der Stadt Brüel liegenden Flächen werden in den in § 2 Abs. 3 bezeichneten Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "**Binnensalzwiese bei Sülten**" in das durch das Umweltministerium als oberste Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 17 Hektar. Es liegt im Landkreis Parchim und umfasst Teile der Gemeinde Weitendorf in der Gemarkung Sülten, Flur 1.

(2) Die Lage des Naturschutzgebietes ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, die als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, mit einer beidseitig gegengestrichelten Linie gekennzeichnet.

(3) Die maßgebliche Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:4.000 durch in Richtung des Naturschutzgebietes weisende Pfeile gekennzeichnet (Pfeilspitze auf der Linie). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird durch das Umweltministerium als oberste Naturschutzbehörde, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karte sind beim:

- Landkreis Parchim  
- Der Landrat -  
Putlitzer Straße 25  
19370 Parchim,

- Amt Brüel  
- Der Amtsvorsteher -  
August-Bebel-Straße 1  
19412 Brüel,

- Staatlichen Amt für  
Umwelt und Natur Lübz  
Blücherstraße 8  
19386 Lübz

niedergelegt. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Das Naturschutzgebiet dient der dauerhaften Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer seltenen und zugleich der größten Binnensalzwiese in Mecklenburg-Vorpommern mit ihren typischen und zum Teil vom Aussterben bedrohten salztolerierenden und salz-liebenden Pflanzenarten. Schutz und Erhalt der Quellbereiche des Salzwassers sowie dessen ungehinderter Abfluss in die Wiesenniederung sind Voraussetzungen für den Weiterbestand der einzigartigen Vegetation. Besonders erwähnenswert ist dabei der bedeutende Bestand des vom Aussterben bedrohten Echten Löffelkrautes (*Cochlearia officinalis*). Schutzzweck ist darüber hinaus der Erhalt und die Pflege aller Flächen des Naturschutzgebietes, die den prioritären Lebensraumtyp "Salzwiesen im Binnenland" gemäß Anhang I der Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG) in hervorragender Weise repräsentieren.

### **§ 4**

#### **Verbote**

In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern,
3. Straßen, Wege oder Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder zu ändern,
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder zu ändern,
5. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
6. Gewässer oder deren Ufer zu ändern, zu beseitigen, zu schaffen oder umzugestalten oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachhaltig zu verändern,
7. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu beschädigen oder zu entnehmen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
8. wildlebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen oder ihre sonstigen Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu lärmern, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Flugkörper jeder Art starten oder landen zu lassen oder Modellboote zu betreiben,

10. Hunde, außer Hütehunde, frei laufen zu lassen,
11. das Naturschutzgebiet außerhalb des gekennzeichneten Weges zu betreten oder außerhalb des gekennzeichneten Weges mit Fahrrädern zu befahren,
12. im Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen jeder Art, einschließlich mit Fahrrädern mit Hilfsmotor, zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken,
13. im Naturschutzgebiet zu reiten,
14. Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren anzuwenden oder mineralische oder organische Düngemittel, Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen, aufzubringen, zu lagern oder abzulagern,
15. Grünland umzubrechen,
16. Erstaufforstungen vorzunehmen,
17. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
18. zu angeln oder die Gewässer fischereilich zu nutzen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

Unberührt von den Verboten:

1. nach § 4 Satz 2 Nr. 4, 7, 11, 12 und 14 bleibt die landwirtschaftliche Bodennutzung der in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 schraffierten Grünlandbereiche in der Gemarkung Sülten, Flur 1 innerhalb der Flurstücke 178, 179, 182, 183, 184, 185, 186, 188, 189, 190, 192/1 und 197; eine Düngung ist nur mit Zustimmung der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; § 20 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt,
2. nach § 4 Satz 2 Nr. 5, 8, 10, 11 und 12 bleibt die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes mit der Maßgabe, dass
  - a) das Anlegen von Wildäckern und künstlichen Suhlen sowie das Ausbringen von Fütterungsmitteln und der Einsatz von Lockmitteln an natürlichen Suhlen,
  - b) das Befahren des Gebietes zu anderen Zwecken als zum Abtransport erlegten Wildes oder zur Anfuhr von Baumaterial für die Errichtung jagdlicher Einrichtungenuntersagt sind,
  - c) die Errichtung jagdlicher Einrichtungen und das Anlegen von Kurrungen nur mit Zustimmung der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang des Ersuchens des Jagd Ausübungsberechtigten durch einen schriftlich begründeten Bescheid verweigert wird,

3. nach § 4 Satz 2 Nr. 1, 6, 7, 11 und 12 bleiben Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, die der Umsetzung des Schutzziels dieser Verordnung dienen und die jährlich vorab mit der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt schriftlich abzustimmen sind,

4. nach § 4 Satz 2 Nr. 1, 4, 11 und 12 bleiben Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen (kein Neubau) im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,

5. nach § 4 Satz 2 Nr. 10, 11, 12 und 13 bleibt die Ausübung der dienstlichen Tätigkeiten durch Beauftragte der Behörden,

6. nach § 4 Satz 2 Nr. 11 und 12 bleibt das Betreten und Befahren der jeweiligen Grundstücke des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,

7. nach § 4 Satz 2 Nr. 17 bleibt das Aufstellen oder Anbringen von Naturschutz- und Hinweistafeln mit Zustimmung der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde,

8. nach § 4 Satz 2 bleiben Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind.

## **§ 6**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Von den Geboten und Verboten nach §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt.

(2) Von den Geboten und Verboten nach §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nr. 1 bis 17 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist,

2. entgegen § 5 Nr. 1 die Düngung ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchführt,

3. entgegen § 5 Nr. 3 Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nicht mit der Naturschutzbehörde abstimmt.

Die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Naturschutzbehörde und die Höhe der Geldbuße bestimmen sich nach § 69 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 3 Nr. 5 des Landesjagdgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Nr. 2 Buchstabe a Wildäcker oder künstliche Suhlen anlegt, Fütterungsmittel ausbringt oder Lockmittel an natürlichen Suhlen einsetzt,

2. entgegen § 5 Nr. 2 Buchstabe b das Gebiet zu anderen Zwecken als zum Abtransport erlegten Wildes oder zur Anfuhr von Baumaterial für die Errichtung jagdlicher Einrichtungen befährt,

3. entgegen § 5 Nr. 2 Buchstabe c ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde jagdliche Einrichtungen errichtet oder Kirtungen anlegt.

Die Höhe der Geldbuße sowie die zuständige Jagdbehörde bestimmen sich nach § 41 Abs. 4 und 5 des Landesjagdgesetzes.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 21 des Fischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Satz 2 Nr. 18 im Gebiet angelt oder die Gewässer fischereilich nutzt. Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 33 Abs. 2 des Fischereigesetzes.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes "Binnensalzwiese bei Sülten " vom 3. März 1994 (GVOBl. M-V S. 400) außer Kraft.

Schwerin, den 19. Juli 1999

**Der Umweltminister  
Prof. Dr. Wolfgang Methling**

**Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft, Forsten und Fischerei  
Till Backhaus**